

IMMOFINANZ AG

Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am 20. Jänner 2010 um 11:00 Uhr im Austria Center Vienna, Saal E, Bruno-Kreisky-Platz 1, AT-1220 Wien stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG mit dem Sitz in Wien, FN 114425 y, ein.

A. Tagesordnung (§ 106 Z 3 AktG)

1. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Beschlussfassung über die Wahl von zwei weiteren Mitgliedern des Aufsichtsrats der IMMOFINANZ AG.

2. Verschmelzung durch Aufnahme der IMMOEAST AG durch die IMMOFINANZ AG und Erhöhung des Grundkapitals der IMMOFINANZ AG um bis zu EUR 589.027.546,14

Beschlussfassung über

(a) die Zustimmung zur Verschmelzung der IMMOEAST AG mit dem Sitz in Wien, FN 189637 d, als übertragende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation mit der IMMOFINANZ AG als übernehmende Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Entwurfs des Verschmelzungsvertrags vom 17. Dezember 2009 sowie

(b) die Erhöhung des Grundkapitals der IMMOFINANZ AG um bis zu EUR 589.027.546,14 zur Schaffung von bis zu 567.363.702 auf den Inhaber lautende Stückaktien zur Ausgabe an die Aktionäre der IMMOEAST AG in Durchführung der Verschmelzung mit der IMMOEAST AG

B. Bereitstellung von Informationen (§ 106 Z 4 AktG)

Folgende Unterlagen sind ab dem 21. Tag vor der außerordentlichen Hauptversammlung, somit ab dem 30. Dezember 2009 gemäß § 108 AktG auf der Website der Gesellschaft (www.immofinanz.com) veröffentlicht sowie am Sitz der Gesellschaft mit der Geschäftsanschrift 1120 Wien, Gaudenzdorfer Gürtel 67, zur Einsicht der Aktionäre während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der Gesellschaft von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr aufgelegt:

Allgemeine Unterlagen:

- Einberufung
- Formulare für die Erteilung und den Widerruf einer Vollmacht

- Formular für die Erteilung und den Widerruf von Vollmacht an IVA – Interessenverband für Anleger
- Beschlussvorschläge zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2

Im Zusammenhang mit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (Tagesordnungs-Punkt 1):

- Erklärungen betreffend Qualifikation, Funktionen und Befangenheit gemäß § 87 Abs 2 AktG

Im Zusammenhang mit der Verschmelzung und Kapitalerhöhung (Tagesordnungs-Punkt 2):

- Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 17.12.2009
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der IMMOFINANZ AG und der IMMOEAST AG für die letzten drei Geschäftsjahre
- Schlussbilanz der IMMOEAST AG zum 30.04.2009 als Bestandteil des Jahresabschlusses zum 30.04.2009
- Zwischenbilanzen der IMMOFINANZ AG und der IMMOEAST AG zum 31.10.2009
- Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der IMMOFINANZ AG und der IMMOEAST AG
- Prüfungsbericht der PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
- Berichte der Aufsichtsräte der IMMOFINANZ AG und der IMMOEAST AG

Die oben angeführten Verschmelzungsunterlagen sind bereits ab 18.12.2009 gemäß § 221a AktG verfügbar.

C. Hinweise zu den Rechten der Aktionäre (§ 106 Z 5 AktG)

1. Beantragung von Tagesordnungspunkten durch Aktionäre (§ 109 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5% des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen.

Der Antragsteller muss seinen Anteilsbesitz nachweisen. Dazu genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG. Sie muss vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt sein. Die

Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein und es muss bestätigt werden, dass die Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor der Antragstellung die Aktien durchgehend halten.

Zum erforderlichen Inhalt der Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt D) verwiesen.

Der Antrag zur Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes muss der Gesellschaft samt obigem Nachweis zum Anteilsbesitz spätestens am 19. Tag vor der außerordentlichen Hauptversammlung, somit spätestens am 01. Jänner 2010,

- per Post an ihrer Geschäftsanschrift AT-1120 Wien, Gaudenzdorfer Gürtel 67, oder
 - per Telefax unter der Telefax-Nummer +43 (0) 5 7111-8915
- zugehen.

2. Beschlussvorschläge von Aktionären (§ 110 AktG)

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1% des Grundkapitals erreichen, können der Gesellschaft zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform (schriftlich, Unterschrift ist nicht erforderlich) Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Website der Gesellschaft (www.immofinanz.com) zugänglich gemacht werden.

Der Antragsteller muss seinen Anteilsbesitz nachweisen. Dazu genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG. Sie muss vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt sein. Die Depotbestätigung darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Zum erforderlichen Inhalt der Depotbestätigung wird auf die Ausführungen zur Teilnahmeberechtigung (Punkt D) verwiesen.

Der Vorschlag zur Beschlussfassung muss der Gesellschaft samt obigem Nachweis zum Anteilsbesitz spätestens am siebten Werktag vor der außerordentlichen Hauptversammlung, somit spätestens am 11. Jänner 2010,

- per Post an ihrer Geschäftsanschrift AT-1120 Wien, Gaudenzdorfer Gürtel 67, oder
 - per Telefax unter der Telefax-Nummer +43 (0) 5 7111-8915
- zugehen.

3. Auskunftsrecht (§ 118 AktG)

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung

eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Fragen, deren Beantwortung einer gewissen Vorbereitungszeit bedarf, mögen im Interesse der Sitzungsökonomie zeitgerecht vor der Hauptversammlung in Textform (schriftlich, Unterschrift ist nicht erforderlich) an die Gesellschaft übermittelt werden. Die Fragen können an die Gesellschaft

- per Post an ihre Geschäftsanschrift AT-1120 Wien, Gaudenzdorfer Gürtel 67 oder
- per Telefax unter der Telefax-Nummer + 43 (0)5 7111-8915

übermittelt werden.

D. Nachweisstichtag und Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 106 Z 6 und Z 7 AktG):

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Anteilsbesitz, bei Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).

Nachweisstichtag ist somit der 10. Jänner 2010.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer am Ende des Nachweisstichtags Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

Inhaberaktien

Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG. Sie muss vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD ausgestellt sein.

Die Depotbestätigung hat folgende Angaben zu enthalten (§ 10a Abs 2 AktG):

- Angaben über den Aussteller: Name (Firma) und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code
- Angaben über den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, gegebenenfalls Register und Registernummer bei juristischen Personen
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien des Aktionärs, die Bezeichnung der Gattung oder die international gebräuchliche Wertpapierkennnummer

- Depotnummer bzw eine sonstige Bezeichnung
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag 10. Jänner 2010 beziehen.

Die Depotbestätigung kann in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.

Die Depotbestätigung muss der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, somit spätestens am 15. Jänner 2010,

- per Post an ihre Geschäftsanschrift AT-1120 Wien, Gaudenzdorfer Gürtel 67 oder
- per Telefax unter der Telefax-Nummer + 43 (0)5 7111-8915

zugehen.

Die Depotbestätigungen können nicht per SWIFT übermittelt werden (§ 262 Abs 20 AktG).

Namensaktien

Bei Namensaktien ist zur Teilnahme berechtigt, wer am Nachweisstichtag, somit am 10. Jänner 2010, im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist.

Bitte bringen Sie zur Hauptversammlung die Depotbestätigung oder einen amtlichen, gültigen Lichtbildausweis mit.

E. Bestellung eines Vertreters (§ 106 Z 8 AktG)

Gemäß § 113 AktG hat jeder Aktionär, der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Vertreter nimmt im Namen des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie der Aktionär, den er vertritt. Die Vollmacht muss einer bestimmten Person in Textform (schriftlich, Unterschrift ist nicht erforderlich) erteilt und der Gesellschaft

- per Post an ihre Geschäftsanschrift AT-1120 Wien, Gaudenzdorfer Gürtel 67 oder
- per Telefax unter der Telefax-Nummer + 43 (0)5 7111-8915

übermittelt werden.

Auch der Widerruf einer Vollmacht ist an die vorgenannte Anschrift oder Telefax-Nummer vorzunehmen.

Die Übermittlung der Vollmacht per SWIFT ist unzulässig (§ 262 Abs 20 AktG).

Die Gesellschaft hat für die Erteilung und den Widerruf der Vollmacht ein Formular auf ihrer Website (www.immofinanz.com) zur Verfügung gestellt, welches auch die Erteilung einer beschränkten Vollmacht ermöglicht. Insbesondere wird auch ein Formular zur Vertretung durch den IVA – Interessenverband für Anleger, Feldmühlgasse 22, AT-1130 Wien – zur Verfügung gestellt. Bei depotverwahrten Inhaberaktien sind zur

Identifizierbarkeit des Aktionärs der Name des depotführenden Kreditinstituts sowie die Depotnummer anzugeben. Hat der Aktionär seinem depotführenden Kreditinstitut Vollmacht erteilt, so genügt es, wenn dieses zusätzlich zur Depotbestätigung die Erklärung abgibt, dass ihm Vollmacht erteilt wurde.

F. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte (§ 106 Z 6 AktG)

Zum Zeitpunkt der Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung hat die Gesellschaft 459.050.888 Stück Inhaberaktien sowie sechs Stück Namensaktien ausgegeben wobei jede Aktie eine Stimme gewährt. Die Gesellschaft hält zum heutigen Tag keine eigenen Aktien und es können daher derzeit 459.050.894 Stimmrechte ausgeübt werden.

Wien, 23. Dezember 2009

Der Vorstand der IMMOFINANZ AG